



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 043-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.56

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rai (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Menschenrechts- und Kinderrechtskonvention im Verhältnis zu kantonalem und nationalem Recht sowie Umsetzung der Konventionen in kantonalen Rückkehrzentren

Gemäss internationalem Konsens gelten Menschenrechte für alle Personen, unabhängig, ob sie rechtmässig anwesend sind oder nicht. Staaten, die die entsprechenden Konventionen unterzeichnet haben, verpflichten sich zur Einhaltung, selbst wenn nationales oder kantonales Recht versucht, diese auszuhebeln oder Personen zu bestrafen, die Menschenrechte einfordern, obwohl sie im Land, in dem sie sich befinden, mehrheitspolitisch nicht erwünscht sind.

Dies gilt auch für den Kanton Bern und Menschen, die von diesem in Rückkehrzentren untergebracht werden. Vor diesem Hintergrund irritieren einige Äusserungen, die vom für die Sicherheitsdirektion zuständigen Regierungsrat gemacht worden sind. Eine allgemeingültige Auslegung der Regierung scheint im Kontext des Verhältnisses zwischen kantonalem/nationalem Recht und den beiden Konventionen angezeigt, um für Menschen, die sich im Kanton Bern bewegen, Klarheit zu schaffen, die nicht von einzelnen Direktionen und deren Zuständigkeitsgebiet abhängig ist.

Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 30. November 2021 hat zudem einige Verletzungen des Kinderrechts und der Menschenrechtskonvention aufgezeigt, die behoben werden müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Gesamtregierungsrat das Verhältnis zwischen der Kinderrechtskonvention und kantonalem Recht? Welches Recht ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?
2. Wie beurteilt der Gesamtregierungsrat das Verhältnis zwischen der Kinderrechtskonvention und nationalem Recht? Welches Recht ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?

3. Wie beurteilt der Gesamtregerungsrat das Verhältnis zwischen der Wahrung der Menschenwürde nach Artikel 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und kantonalem Recht? Was ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?
4. Wie beurteilt der Gesamtregerungsrat das Verhältnis zwischen der Wahrung der Menschenwürde nach Artikel 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nationalem Recht? Was ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?

Zum Bericht der NKVF zu den Rückkehrzentren (Fragen 5–9):

5. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern die aus der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und Menschenrechtskonvention direkt ableitbare Verpflichtung, eine menschenrechtskonforme Umsetzung des kantonalen und nationalen Rechts zu gewährleisten in Bezug auf die Unterbringung von Familien gewährleistet?
6. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern die aus der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und Menschenrechtskonvention direkt ableitbare Verpflichtung, eine menschenrechtskonforme Umsetzung des kantonalen und nationalen Rechts zu gewährleisten, in Bezug auf altersgerechte Beschäftigung sowie Ruhe und Erholung von Kindern und Jugendlichen realisiert?
7. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern die aus der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und Menschenrechtskonvention direkt ableitbare Verpflichtung, eine menschenrechtskonforme Umsetzung des kantonalen und nationalen Rechts zu gewährleisten, in Bezug auf die Beschäftigung von Erwachsenen gewährleistet?
8. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern sichergestellt, dass Angestellte von Organisationen, die im Auftrag des Kantons Geflüchtete betreuen, ausreichend informiert und sensibilisiert sind?
9. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern sichergestellt, dass die Rahmenbedingungen der Infrastruktur und Angebote, die vom Kanton finanziert werden, nicht das Recht auf Gesundheit, insbesondere die psychische Gesundheit, verletzen?

Begründung der Dringlichkeit: Für die Betroffenen ist weiterhin unklar, ob und welche Änderungen durch die Ergebnisse des Berichts in den Zentren vorgenommen werden und wie sie die Wahrung ihrer Rechte einfordern können.

Verteiler

– Grosser Rat